

Kontakt:
Thomas Lorenz
Telefon: +49 30 1663-3190
Telefax: +49 30 1663-3199
thomas.lorenz@bdb.de

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die
Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von
Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden
Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG), BT-Drs. 18/7204

Berlin, den 21. Januar 2015

I. Grundsätzliches

Für die privaten Banken steht die **soziale Bedeutung des Girokontos** als wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben außer Frage. Bereits auf der Grundlage der seit 1995 bestehenden DK-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ haben die privaten Banken vielen Verbrauchern (selbstverständlich auch Flüchtlingen) die Führung von Bankkonten ermöglicht. Ebenso unterstützen Banken schon heute Neukunden mit einem Konten-Umzugsservice, der den Kontowechsel einfach und bequem macht. Der Entwurf des Zahlungskontengesetzes (ZKG) setzt teilweise auf dieser in Deutschland bestehenden Praxis der Banken auf.

Unabhängig von den vorhandenen Grundlagen schafft das Zahlungskontengesetz allerdings **erhebliche neue Anforderungen an Organisation und Abläufe** bei den Instituten, deren Umsetzung einen entsprechenden **zeitlichen Vorlauf und klare rechtliche Vorgaben** erfordert:

- So sollten die **Regelungen zum Basiskonto**, wie bereits bei den Regelungen zum Kontowechsel vorgesehen¹, erst **am 18. September 2016 in Kraft treten**. Insbesondere die IT-Vorlaufzeiten und die erforderlichen umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellung neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) bedürfen einer Vorbereitung in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Ein Vorziehen des Regelungskomplexes „Basiskonto“ würde nicht nur mittelständische Institute vor teils unlösbare Probleme stellen.

¹ Zu korrigieren ist der redaktionelle Fehler in Art. 8 (Inkrafttreten) bei der Informationspflicht bzgl. Kontenwechselhilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-RegE). Hiernach würde nach Art. 8 Abs. 3 ZKG-RegE die Pflicht bereits zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Nicht berücksichtigt wurde, dass die für den Kontowechsel relevanten Bestimmungen (§§ 20 - 25 ZKG-RegE) nach Art. 8 Abs. 2 RegE erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Hier muss ein Gleichlauf hergestellt werden.

- Erschwerend tritt hinzu, dass die im Regierungsentwurf **vorgesehenen Regelungen teils inkonsistent** sind und eine **Vielzahl von Auslegungsfragen**, neben z. B. prozessualen (z. B. bezüglich der Ermächtigung zum Kontowechselservice) auch hinsichtlich des Inkrafttretens der Regelungen, aufwerfen. Auf dieser Grundlage können die Institute die Umsetzung der Vorgaben insbesondere zum Basiskonto derzeit nicht rechtssicher vorbereiten.

Ferner sollten mit dem Zahlungskontengesetz die **Chancen der Digitalisierung** auch **beim Kontowechsel genutzt** werden. Den Unternehmen sollte nicht die Möglichkeit verbaut werden, einen digitalen Prozess für einen Kontowechsel im Online-Banking ohne Medienbruch zu entwickeln. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates sollte daher an der **innovationsfreundlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ZKG-RegE** festgehalten werden.

II. Einzelanmerkungen

1. Entgelttransparenz (§§ 5 ff. ZKG-RegE)

- **Regelung für den Fernabsatz:** Es sollte im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 5 ZKG-RegE eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und es somit den Instituten faktisch nicht möglich ist, den Kunden vor Vertragsabschluss eine Mitteilung zukommen zu lassen. Insofern erachten wir eine entsprechende Ergänzung des ZKG-RegE analog zu Art. 246b § 2 Satz 2 EGBGB oder Art. 248 § 4 Abs. 2 EGBGB für notwendig. Es sollte ein **Gleichlauf bei den vorvertraglichen Informationspflichten hergestellt werden**.

Ferner begründet § 5 ZKG-RegE die Verpflichtung, den Verbrauchern die **Entgeltinformation vor Abgabe von deren Vertragserklärung in Textform mitzuteilen**, also vorab für einen entsprechenden Zugang beim Kunden zu sorgen (so auch die Entwurfsbegründung). Der Zugang im Rahmen der Vertragsanbahnung im Wege des Online-Bankings lässt sich allerdings bei einer Mitteilungspflicht, die den Nachweis des Zugangs erfordert, insbesondere in Anbetracht des BGH-Urteils vom 15. Mai 2014 (Az. III ZR 368/13) bereits aus EDV-technischen Gründen nur sehr schwer gestalten, zumal laut der Gesetzesbegründung die Möglichkeit des Herunterladens von der Homepage allein nicht ausreichen soll. Um daher weiterhin eine Vertragsanbahnung z. B. im Wege des Onlinebankings anbieten zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, entweder auf die Textform (ohne Mitteilungserfordernis) oder anstelle des „Mitteilens“ auf ein „Zurverfügungstellen“ abzustellen.

- **Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie:** Nach § 8 ZKG-RegE sollen künftig neben der standardisierten Zahlungskontenterminologie bankinterne („firmeneigene“) Bezeichnungen nur zusätzlich und untergeordnet verwendet werden können. Ein **detailliertes Glossar** könnte hingegen die Entgeltbezeichnungen verständlicher erklären als eine einheitliche Terminologie. Zugleich würde eine mit erheblichem Aufwand verbundene Anpassung sämtlicher

Informationen mit bankinternen Bezeichnungen entfallen. Sollte an dieser Regelung festgehalten werden, wäre gesetzlich jedenfalls zu regeln, dass in diesen Fällen eine Bedingungsänderung entfallen kann.

- **Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses:** Mit § 10 ZKG-E soll eine Verpflichtung der Zahlungsdienstleister geschaffen werden, den Kunden einmal jährlich und im Falle der Vertragsbeendigung noch einmal über die angefallenen Entgelte und Kosten zu informieren. Eine **Pflicht zur Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sieht die Zahlungskontenrichtlinie nicht vor.** Die entsprechende Regelung im Regierungsentwurf sollte daher gestrichen werden. Die zusätzliche Pflicht zur Übermittlung der Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertrages lässt sich auch nicht mit dem Zweck der Regelung, den Wettbewerb durch mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern², rechtfertigen. Wenn das Vertragsverhältnis beendet wurde, hat der Kunde keine Veranlassung, den bisherigen Anbieter mit anderen zu vergleichen. Die Wahl für einen alternativen Anbieter ist bereits gefallen. Zudem erhält der Kunde selbstverständlich eine Abrechnung über das Konto, in der alle angefallenen Entgelte berücksichtigt werden. Außerdem würde für Banken und Sparkassen ein erheblicher Mehraufwand entstehen, wenn sie die Entgeltaufstellung auch außerhalb der vorab festgelegten Zeiträume (z. B. jährlich) und unterjährig erstellen müssen. Sollte ungeachtet unserer grundsätzlichen Vorbehalte an dieser Regelung festgehalten werden, sollte die Entgeltaufstellung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nur auf Verlangen des Verbrauchers und – wie auch bei anderen unterjährigen Entgeltaufstellungen – nur gegen Kostenersatz erstellt werden müssen.

2. Kontowechselhilfe (§§ 20 ff. ZKG-RegE)

- **Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking:** Das grundsätzlich für die Ermächtigung für einen Kontowechsel im ZKGE-E vorgesehene Schriftformerfordernis (das eine eigenhändige Unterschrift erfordert) für die Ermächtigung für einen Kontowechsel stellt im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung einen Anachronismus dar und widerspricht den Erwägungsgründen 9 und 20 der Zahlungskontenrichtlinie. Die in § 21 Abs. 4 ZKG-RegE vorgesehene Möglichkeit der Erteilung der Ermächtigung zum Kontowechsel im Online-Banking ist sachgerecht.

Auch wenn die Möglichkeit eines Kontenwechsels im Online-Banking derzeit noch nicht umfassend angeboten wird: Die letzten Jahre haben eindrucksvoll gezeigt, dass sich der Bereich der Finanzdienstleistungen durch Digitalisierung und Innovation nachhaltig verändert. So haben beispielsweise FinTechs wie auch Banken den Verbrauchern **neue und sichere Zugangswege zu ihren Konten** eröffnet, so zum Beispiel via Smartphone. Die **Chancen der Digitalisierung** müssen auch beim Kontowechsel genutzt werden. Den Unternehmen sollte nicht die Möglichkeit verbaut werden, einen digitalen Prozess für einen Kontowechsel im Online-Banking ohne Medienbruch zu entwickeln. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates muss daher an der **innovationsfreundlichen Regelung des § 21 Abs. 4 ZKG-RegE** festgehalten werden.

² Vgl. 19 Erwägungsgrund Zahlungskontenrichtlinie.

- **Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe:** Gesetzlich klargestellt werden sollte in § 20 Abs. 2 ZKG-RegE, dass eine Kontowechselhilfe **nur bei Personenidentität der Kontoinhaber** beim übertragenden und beim empfangenden Zahlungsdienstleister in Anspruch genommen werden kann. Ein „Wechsel“ zu einem Zahlungskonto eines Dritten scheidet ebenso wie zu einem mit einem Dritten geführten Gemeinschaftskonto aus. Nach Sinn und Zweck der Regelungen handelt es sich in diesen Fällen nicht um Kontowechsel. Dies findet u. a. darin seinen Ausdruck, dass die erforderliche Einbindung des Dritten in den Kontowechselprozess (z. B. mit Blick auf dessen Zustimmung zur Information von Zahlern über die neue Kontoverbindung) nicht vorgesehen ist. Zur Klarstellung der Reichweite der Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe könnte daher § 20 Abs. 2 um eine neue Nr. 3 in etwa wie folgt ergänzt werden: *„wenn die Inhaber des betreffenden Zahlungskontos beim übertragenden und beim empfangende Zahlungsdienstleister nicht personenidentisch sind.“*
- **Pflichtenkreis der Institute:** Sowohl der vorgesehene Pflichtenkreis des übertragenden Instituts als auch des empfangenden Instituts sind nicht ausreichend geregelt. So ist die vorgesehene Verpflichtung zur Information für den übertragenden Zahlungsdienstleister kaum umsetzbar, da er über die erforderlichen Adressdaten des Zahlungsempfängers einer Lastschrift bzw. des Auftraggebers einer Überweisung in der Regel nicht verfügt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem das Bankgeheimnis sowie auch mit Blick auf Dritte der Datenschutz im Kunde-Bank-Verhältnis. Die geforderte Information enthält personenbezogene Daten, die ohne Einwilligung des Betroffenen nicht weitergegeben werden dürfen. Zwischen dem übertragenden Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsempfänger einer Lastschrift bzw. dem Auftraggeber einer Überweisung besteht zudem keine vertragliche Beziehung. Daher verbietet auch das Bankgeheimnis dem übertragenden Zahlungsdienstleister die Informationsweitergabe. Allenfalls könnte der übertragende Zahlungsdienstleister an das andere am Zahlungsvorgang beteiligte Kreditinstitut aufgrund des mit diesem bestehenden Auftragsverhältnisses (Interbankenverhältnis) die Information übermitteln. Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers bzw. des Auftraggebers der Überweisung müsste dann diese Information an seinen Kunden weiterleiten.
- **Konteninformationen im Rahmen eines Kontowechsels:** Vom bisherigen Institut sind nach dem ZKG-RegE „ungefiltert“ alle Information über veranlasste Lastschriften in den vorangegangenen 13 Monaten zusammenzustellen und vom neuen Institut alle Zahlungsempfänger über die neue Kontoverbindung zu unterrichten. Hierzu zählen u.a. Informationen über für den Kontowechsel nicht relevante (in der Regel nicht wiederkehrende) Lastschriften aus Alltagsgeschäften (z. B. Einzelhandel). Der Kunde wäre dadurch einer „**Informationsflut**“ ausgesetzt, was dem Ziel zu einer sinnvollen Transparenz zuwiderliefe. Auch ist ein Informationsbedürfnis bzw. -bedarf bzgl. der neuen Kontoverbindung in vielen Fällen nicht gegeben. So dürfte etwa eine österreichische Tankstelle, an der ein Verbraucher im Urlaub einmal getankt hat, kein Interesse an einer Information über eine neue Kontoverbindung des Verbrauchers haben. Um eine solche überschießende Wirkung

der Bestimmung zu vermeiden, sollte durch die **Einfügung des Wortes „wiederkehrend“** in § 22 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Nr. 1 lit. c) ZKG-RegE die Kontoinformation auf die für einen Kontowechsel relevanten Daten von Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, beschränkt werden. Diese Änderung würde zudem auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) Rechnung tragen.

3. Basiskonten (§§ 30 ff. ZKG-RegE)

- **Kreis der Verpflichteten:** Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte der Kreis der verpflichteten Institute in **§ 31 Abs. 1 Satz 1 ZKG-RegE** durch den Zusatz **„auf dem Markt anbietet“** klargestellt werden. Ein zielgerichtetes Wenden bzw. Anbieten von Zahlungskonten auf dem Markt bzw. gegenüber dem allgemeinen Publikum begründet einen Kontrahierungszwang. Nicht vom Kontrahierungszwang erfasst werden hingegen Institute, die Zahlungskonten „dem allgemeinen Publikum de facto nicht anbieten“ (so die Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 2 ZKG-RegE). Auch § 1 ZKG-RegE (Anwendungsbereich) als auch § 14 Abs. 2 ZKG-RegE (allgemeine Informationspflichten der Institute bzgl. Basiskonten) stellen darauf ab, dass das Angebot von Zahlungskonten „auf dem Markt“ zu erfolgen hat.
- **Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages:** Der als Anlage 3 im ZKG-RegE vorgesehene Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages **enthält entgegen der Vorgabe im Regierungsentwurf³ nicht alle Angaben, die für den Vertragsabschluss erforderlich sind**. Der Musterantrag ist ungeeignet, weil maßgebliche Erklärungen für die Kontoeröffnung, so zur Steuerpflicht (FATCA⁴, CRS⁵), geldwäscherechtliche Vorgaben (z. B. Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten) fehlen und die zum Vertragsschluss wesentlichen Bedingungen nicht enthalten sind (z. B. die Einbeziehung der AGB-Banken) und Sonderbedingungen (z. B. zu Zahlungskarten, SEPA-Lastschriften, Überweisungen etc.). Ohne diese Angaben sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht erfüllt. In **§ 33 Abs. 2 ZKG-RegE** sollte klargestellt werden, dass die Institute auch institutseigene Formulare nutzen können, die weitergehende Inhalte/Angaben vorsehen.
- **Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos:** § 35 Abs. 2 ZKG-RegE räumt den Verpflichteten ein Recht zur Überprüfung der Angaben des Berechtigten mittels **Abfrage bei einer Auskunft** ein. Nach dem Vorbild des § 850k Absatz 8 ZPO sollten die Institute auch ermächtigt werden, Auskunfteien die Eröffnung von Basiskonten mitzuteilen, damit die Auskunft Informationen nach § 35 Absatz 2 erteilen kann: *„Ein Institut darf Auskunfteien mitteilen, dass es für den Verbraucher ein Basiskonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe verwenden, um Instituten auf Anfrage nach § 35 Absatz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Zahlungskonto hat.“* Ohne diese korrespondierende Ermächtigung liefe das in § 35 Absatz 2 vorgesehene Überprüfungsrecht ins Leere.

³ § 33 Abs. 1 Satz 1 ZKG-RegE.

⁴ Foreign Account Tax Compliance Act.

⁵ Common Reporting Standard.

- **Ablehnungsgründe/Kündigungsgründe:** Die vorgesehenen Ablehnungsgründe und Kündigungsgründe (§§ 36, 42 ZKG-RegE) bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung:
 - **Strafbares Verhalten:** Durch eine Streichung der zeitlichen Befristung des Ablehnungsgrundes „strafbares Verhalten zum Nachteil des Verpflichteten, dessen Mitarbeitern oder Kunden“ in § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZKG-RegE sollte dem Umstand Rechnung getragen, dass es weder Mitarbeitern oder Kunden zugemutet werden kann, dass drei Jahre nach einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat die Person ein Konto bei dem betreffenden Institut eröffnen kann. Es sollte beispielsweise einem (ggf. durch einen Bankraub traumatisierten) Mitarbeiter nicht zugemutet werden, dem Straftäter erneut gegenüber zu treten und ihm ein Konto eröffnen zu müssen.
 - **Unzumutbarkeit:** Da sich gesetzlich nicht alle Gründe abschließend abbilden lassen, in denen einem Verpflichteten im Einzelfall die Eröffnung eines Basiskontos nicht zugemutet werden kann, sollte ein weiterer Ablehnungsgrund in § 36 ZKG-RegE und ein weiterer Kündigungsgrund in § 42 ZKG-RegE mit aufgenommen werden („aus anderen in der Person des Berechtigten liegenden besonders schwerwiegenden Gründen die Aufnahme der Geschäftsbeziehung für den Verpflichteten im Einzelfall nicht zumutbar ist“). Auch die Sparkassengesetze der Länder, in denen ein Kontrahierungszwang besteht, sehen eine Ablehnung der Kontoeröffnung wie auch eine Kündigung des Kontos wegen Unzumutbarkeit vor. So besteht z. B. nach § 5 Abs. 2 lit. d) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen kein Kontrahierungszwang, wenn „aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist“. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut wie auch die Regelbeispiele in § 36 Abs. 1 ZKG-RegE verdeutlichen, dass an den Begriff der Unzumutbarkeit hohe Anforderungen zu stellen sind.

Mit der Aufnahme des Ablehnungsgrundes der Unzumutbarkeit wäre auch nicht, wie teilweise von Verbraucherschützern behauptet, ein „Freifahrschein“ für die Institute verbunden. Zum einen würde es die Institute nicht davon entbinden, im Rahmen eines etwaigen, vom Kunden initiierten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder einer Zivilklage substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass eine solche Unzumutbarkeit tatsächlich gegeben ist. Zum anderen wäre durch eine entsprechende **Ergänzung der Meldepflicht in § 36 Abs. 2 ZKG-RegE** sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde unabhängig von einer Kundenbeschwerde insbesondere überprüfen kann, ob der Ablehnungsgrund der Unzumutbarkeit als Vorwand genutzt wird, eine Kontoeröffnung zu verweigern.

- **Gesetzliche Mitwirkungspflichten:** Durch die Aufnahme eines weiteren Ablehnungsgrund in § 36 Abs. 1 ZKG-RegE sollten Fälle erfasst werden, in denen der Verpflichtete gesetzlichen (insbesondere aus dem Steuerrecht resultierenden) Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung nicht oder nicht vollständig nachkommt (*„der Verpflichtete gesetzlichen Mitwirkungspflichten bei der Kontoeröffnung nicht oder nicht vollständig nachkommt“*). So muss beispielsweise nach dem Common Reporting Standard bzw. dessen Umsetzung durch das Finanzkontenaustauschgesetz (FKAustG) durch eine von dem Kunden abzugebende Selbstauskunft (*„self certification“*) vor der Kontoeröffnung geklärt werden, ob ein potentieller Neukunde Steuerinländer oder -ausländer ist und, falls letzteres zu bejahen ist, in welchem Staat / in welchen Staaten er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Zudem muss beim Antragsteller die Steuer-Identifikationsnummer (*„TIN“*) erhoben und dokumentiert werden (wenn es eine solche in dem jeweiligen Staat gibt). Die Eröffnung eines Basiskontos kann daher nur dann gefordert werden, wenn der Antragsteller auch die nach dem Steuerrecht erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, da Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch sanktioniert sind und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Korrespondierend mit der vorstehend vorgeschlagenen Ergänzung sollte durch einen neuen Absatz 3 in § 36 ZKG-RegE sichergestellt werden, dass der Berechtigte auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen fehlender Mitwirkung hinzuweisen ist. Kommt er seiner Pflicht innerhalb einer vom Verpflichteten gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag abgelehnt werden. Der neue Absatz 3 könnte wie folgt lauten: *„Der Verpflichtete kann den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrages wegen fehlender Mitwirkung nur ablehnen, nachdem der Berechtigte auf diese Folge hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.“*

- **Embargovorschriften:** Die Gesetzesbegründung zu § 36 ZKG-RegE wie auch Art. 16 Abs. 4 und 8 der Zahlungskontenrichtlinie und die EU-Richtlinie 2005/60 (auf diese wird in der Gesetzesbegründung Bezug genommen) benennen die "Terrorismusfinanzierung" und den "Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot" als zu beachtende Sorgfaltspflichten. Durch die Aufnahme eines neuen Ablehnungsgrund in § 36 ZKG-RegE werden Verstöße gegen harte Sanktionsvorschriften (insbesondere *„Treffer“* auf EU-Sanktionslisten) als Ablehnungsgrund anerkannt. d.h. wenn *„das Basiskonto aufgrund von Embargovorschriften nicht für den Zahlungsverkehr genutzt werden darf“*.

- **Zugangsfiktion im Falle der Kündigung:** Wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht mehr erfüllt, dann hat er in der Regel auch keinen greifbaren bzw. offiziellen Aufenthalt mehr und eine Zustellung der Kündigungserklärung wird dann tatsächlich unmöglich, weil der Kontoinhaber nicht mehr erreichbar ist. Für diesen Fall bedarf es noch der Aufnahme einer Regelung in § 43 ZKG-RegE, die sicherstellt, dass ein Institut in überschaubarer Zeit und mit überschaubarem Aufwand wirksam eine Kontokündigung erklären kann. In diesen Fällen sollte eine **Kündigung unter der zuletzt bekanntgewordenen inländischen Adresse des Kunden als zugegangen angesehen werden** (Zugangsfiktion).
- **Sprachrisiko:** Der Gesetzentwurf lässt offen, wie Institute ihrer Verpflichtung gegenüber fremdsprachigen Berechtigten nachkommen sollen, die der vom Institut in der Regel verwendeten deutschen Sprache nicht oder nur bruchstückhaft mächtig sind. Sollte, wie nach dem Gesetzentwurf intendiert, in diesen Fällen eine Kontoeröffnung gleichwohl erfolgen, müsste **gesetzlich ausgeschlossen werden, dass in diesen Fällen das kontoführende Institut das hieraus erwachsende Sprachrisiko trägt.**
- **Definition der Zahlungsdienste:** In § 38 Abs. 2 ZKG-RegE sollte im Einklang mit der Zahlungskontenrichtlinie klargestellt werden, dass Kreditkartenzahlungen nicht zwingender Inhalt eines Basiskontos sind.

4. Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (Artikel 3)

Sichergestellt werden sollte, dass Instituten bei Verwendung der von der Europäischen Kommission und der BaFin vorgegebenen Begrifflichkeiten und Muster nicht abgemahnt werden können. Dies bedarf der folgenden Ergänzungen des UKlaG:

- **§ 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG-RegE:** „13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln.
- **§ 14 Abs. 1 UKlaG-RegE:** „6. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, wobei diejenigen Vorschriften ausgenommen sind, die die von Zahlungsdienstleistern zu verwendenden Informationen, Aufstellungen, Listen, Muster, Glossare, Begriffe, Begriffsbestimmungen und standardisierte Zahlungskontenterminologien, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben werden, regeln, oder“.

5. Änderung des Geldwäschegesetzes (Artikel 7)

Die gemäß Artikel 7 unter Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b) des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen sind **nicht durch die Zahlungskontenrichtlinie veranlasst**, sondern gehen ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) zurück. Die Umsetzung dieser Vorgaben verursacht tiefgreifende Veränderungen im Kundenannahmeprozess der Kreditinstitute und bedingt Änderungen zahlreicher Vordrucke und Arbeitsanweisungen sowie Schulungen der Bankmitarbeiter in jedem deutschen Kreditinstitut. Nicht zuletzt ist auch die EDV an die neuen Anforderungen anzupassen. Da die 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist und das Bundesministerium der Finanzen bereits den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes avisiert hat, entstünde durch das Vorziehen der Umsetzung der erwähnten Regelungen aus der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie ein erheblicher Mehraufwand bei den Kreditinstituten. Diese hätten voraussichtlich innerhalb nur eines halben Jahres die geldwäscherechtlichen Prozesse, insbesondere den Kundenannahmeprozess, zwei Mal tiefgreifend umzugestalten, was jeweils mit der Änderung zahlreicher und zum großen Teil identischer Vordrucke, Arbeitsanweisungen verbunden wäre. Auch aufgrund der aktuellen Flüchtlingslage käme eine Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person zum absolut falschen Zeitpunkt. Denn oftmals werden die Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge mittels Barschecks, die auf das bei einem Kreditinstitut geführte Konto der Kommune gezogen werden, geleistet. Somit müssen i. d. R. monatlich eine große Zahl von Auszahlungen gegen Barschecks in den Instituten vor Ort vorgenommen werden. Nach aktueller Rechtslage ist eine Identifizierung des Barscheckinhabers aber nicht erforderlich. Die Wiedereinführung der Identifizierung der auftretenden Person erfordert umfangreiche EDV-technische Umsetzungsarbeiten, die nicht unter 1 bis 2 Jahren abgeschlossen werden können. Daher wäre auch aus diesem Grund eine Vorwegnahme im Rahmen der Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie für die Institute schlicht verheerend.

Daher sollten ausschließlich auf Art. 13 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zurückgehenden Änderungen des Art. 7 (Nrn. 1, 2 a) aa) und 2 b)) **erst im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie** und damit zusammen mit den darin enthaltenen zahlreichen weiteren Anpassungen der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute vorzunehmen. Dadurch könnte erheblicher und zugleich unnötiger Aufwand vermieden werden.

6. Artikel 8: Inkrafttreten

- **Basiskonto:** Die Regelungen zum Basiskonto sollten, wie im Regierungsentwurf bereits bei den Regelungen zum Kontowechsel vorgesehen, erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Insbesondere die IT-Vorlaufzeiten und die erforderlichen umfangreichen Prozessanpassungen (Bereitstellung neuer Formulare, Mitarbeiterschulungen etc.) bedürfen einer mehrmonatigen Vorbereitung. Ein Vorziehen des Regelungskomplexes „Basiskonto“ würde nicht nur mittelständische Institute vor teils unlösbare Probleme stellen. Erst auf der Grundlage des vom Deutschen Bundestag

verabschiedeten Gesetzes können die Institute die entsprechenden Anpassungen rechtssicher vornehmen.

- **Redaktioneller Fehler:** Sollte am Ansatz des Regierungsentwurfs festgehalten werden, dass der Komplex „Basiskonto“ zwei Monate nach der Verkündung in Kraft tritt, sollte der redaktionelle Fehler in Artikel 8 bei der Informationspflicht bzgl. Kontenwechselhilfen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ZKG-RegE) korrigiert werden. Hiernach würde nach Art. 8 Abs. 3 RegE die Informationspflicht bereits zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Nicht berücksichtigt wurde, dass die für den Kontowechsel relevanten Bestimmungen (§§ 20 - 29 ZKG-RegE) richtigerweise nach Art. 8 Abs. 2 RegE erst am 18. September 2016 in Kraft treten. Hier sollte ein Gleichlauf hin zu einem einheitlichen Inkrafttreten am 18. September 2016 hergestellt werden.

* * * *